

Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Forchheim betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne von Art. 21 GO und verfolgt ausschließlich unmittelbar und gemeinnützige Zwecke. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und richten sich an Kinder verschiedener Altersgruppen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1-4 BayKiBiG.
- (3) Jede dieser Einrichtungen hat die Grundsätze ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption schriftlich darzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zur Qualitätssicherung in der jeweiligen Einrichtung wird jährlich eine Elternbefragung oder eine sonstige gleichermaßen geeignete Maßnahme durchgeführt.
- (4) Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Buchungszeiten und Gebühren

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt im Krippen- und Kindergartenbereich vier Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich.
- (2) Bei der Betreuung im Krippenbereich wird während der Eingewöhnungsphase für einen Monat eine Betreuung unter vier Stunden täglicher Nutzungszeit angeboten; es wird in dieser Zeit der Buchungsfaktor 2-3 Wochenstunden abgerechnet.
- (3) Hinsichtlich der Buchungszeiten wird eine schriftliche Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten geschlossen.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Verpflegung innerhalb dieser erhebt die Stadt Forchheim Gebühren nach Maßgabe einer

gesondert erlassenen Gebührensatzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen.

§ 3 Personal

- (1) Die Stadt Forchheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige pädagogische Personal (§ 16 AVBayKiBiG) zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder werden durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert. Hierbei sind der Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel einzuhalten. (§§ 15-17 AVBayKiBiG)

§ 4 Elternbeiräte

- (1) Bei allen städtischen Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Sorgeberechtigten, pädagogischem Personal und Träger einzurichten. Der Elternbeirat wird jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres in der Regel von den Personensorgeberechtigten gewählt.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich im Übrigen aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Öffnungs- und Kernzeiten, Schließtage, Ferien

- (1) Die Öffnungs- und Kernzeiten für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden von den Einrichtungsleitungen in Absprache mit der Stadt Forchheim als deren Träger festgelegt. Sie sind in der jeweiligen Konzeption der Einrichtung enthalten und werden in der Einrichtung ausgehängt.
 - a) Die Öffnungszeiten für alle städtischen Einrichtungen mit Ausnahme des städtischen Kinderhortes betragen in der Regel von Montag bis Donnerstag 07.00 – 17.00 Uhr sowie am Freitag 07.00 – 16.00 Uhr.
 - b) Die Öffnungszeiten für den städtischen Kinderhort betragen in der Regel von Montag bis Freitag 11.15 – 16.30 Uhr.
 - c) Die Kernzeit für alle städtischen Kinderkrippen und -gärten beträgt in der Regel von Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr.
- (2) Mit der Vorgabe einer Kernzeit soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der jeweiligen Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind. Können die Personensorgeberechtigten aus zwingenden Gründen ihr Kind nicht innerhalb dieser Zeit betreuen lassen, kann bei Krippen- und Kindergartenkindern im Ausnahmefall auch eine andere Kernzeit

festgelegt werden. Es ist jedoch die wöchentliche nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG festgelegte Mindeststundenanzahl von 20 Stunden einzuhalten.

- (3) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als die unter § 5 Abs. 1 festgelegten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Einrichtungsleitung mit der Stadt Forchheim als deren Träger.
- (4) Außerhalb der unter § 5 Abs. 1 und 3 festgelegten Öffnungszeiten sind an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. sowie 31.12. jeweils ganztägig, und am Faschingsdienstag sowie am Annafestmittwoch jeweils nachmittags die städtischen Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (5) Die Anzahl der Schließtage muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und darf 30 Öffnungstage nicht überschreiten. Die Schließtage bzw. -zeiten für die jeweilige Einrichtung werden vom Träger und der jeweiligen Einrichtungsleitung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres, bekanntgegeben.
- (6) Die Beschäftigten der städtischen Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, gemeinsam an einem Betriebsausflug teilzunehmen und die Einrichtung an diesem Tag innerhalb der zulässigen Schließtage zu schließen.
- (7) In den Sommerschulferien sind die städtischen Kindertageseinrichtungen an mindestens zwei zusammenhängenden Wochen geschlossen. Die Stadt Forchheim behält es sich vor, während der anderen Schulferien und in sonst begründeten Fällen (z.B. an Brückentagen zwischen Feiertagen) diese Einrichtungen zu schließen bzw. den Betrieb einzuschränken (sog. Bedarfstage oder -wochen), wenn erfahrungsgemäß während solcher Zeiten nur wenig Kinder anwesend sind bzw. sonstige Umstände (z.B. Energieeinsparung) eine solche Schließung oder Einschränkung rechtfertigen. Die täglichen Öffnungszeiten der Einrichtungen an den geplanten Bedarfstagen/Ferienöffnungen (insbesondere während der Sommerferien) können eingeschränkt werden, wenn bei den Personensorgeberechtigten kein Bedarf für längere Öffnungszeiten besteht. Der Betreuungsbedarf wird bei den Personensorgeberechtigten durch die jeweilige Einrichtungsleitung zur Planungssicherheit für beide Seiten rechtzeitig im Vorfeld verbindlich abgefragt.

AUFNAHMEBESTIMMUNGEN

§ 6

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in eine städtischen Kindertageseinrichtung entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stadt Forchheim, vertreten durch die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind für Kinder bestimmt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Forchheim haben. Auswärtige Kinder, die ihren Wohnsitz

nicht in Forchheim haben, können in begründeten Einzelfällen aufgenommen werden, sofern freie Betreuungsplätze verfügbar sind.

- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden in der Regel wieder belegt, wenn die Personalausstattung der jeweiligen Einrichtung eine Aufnahme zulässt und der erforderliche Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel eingehalten werden kann.
- (5) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der jeweiligen Einrichtung erteilt. Kann ein Kind nicht aufgenommen werden, ergeht durch die Leitung eine schriftliche Absage, sobald feststeht, dass das Kind endgültig keinen Platz erhalten kann.
- (6) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen, die für das laufende Betreuungsjahr geführt wird. Sollte das Kind im laufenden Betreuungsjahr nicht nachrücken können, müssen die Personensorgeberechtigten das Kind für das darauffolgende Betreuungsjahr erneut anmelden. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Aufnahmekriterien.

§ 7 Aufnahmekriterien

- (1) In den städtischen Kinderkrippen werden Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Nach Rücksprache mit der Fachaufsicht kann von den festgelegten altersmäßigen Aufnahmebegrenzungen abgewichen werden.
- (2) In den städtischen Kindergärten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Freie Betreuungsplätze im Kindergarten können nach Rücksprache mit der Fachaufsicht auch an Unter-Dreijährige vergeben werden.
- (3) Im städtischen Kinderhort werden nur schulpflichtige Kinder bis Ende des 6. Schuljahres aufgenommen. Nach Rücksprache mit der Fachaufsicht kann von den festgelegten altersmäßigen Aufnahmebegrenzungen abgewichen werden.
- (4) In den städtischen Kinderhäusern (Einrichtungen mit Krippen- und Kindergartenplätzen) kann während des Betreuungsjahres ein fließender Übergang vom Krippen- in den Kindergartenbereich erfolgen, wenn das Platzangebot und die Personalausstattung dies zulassen.
- (5) Die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten, wenn die Nachfrage das Platzangebot übersteigt. Es werden hierbei vor allem folgende Kriterien berücksichtigt:
 - Hauptwohnsitz des Kindes in Forchheim, vorrangig aus dem Einzugsgebiet der Einrichtung (Schulsprengel)

- vor dem Schuleintritt: ältere Kinder vor jüngeren (Vorschulkinder werden vorrangig aufgenommen),
nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder vor älteren
 - Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben
 - Kinder alleinerziehender Personensorgeberechtigter, die einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen
 - Kinder von Personensorgeberechtigten, die beide erwerbstätig sind oder einer Ausbildung nachgehen
 - Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen
- (6) Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung der Stadt Forchheim entsprechende Belege vorzulegen.

§ 8

Anmeldung, Betreuungsvertrag

- (1) Die jeweiligen Anmeldetermine werden in der örtlichen Presse sowie auf der städtischen Homepage bekanntgegeben.
- (2) Nachmeldungen in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. bei Zuzügen) sind während des Betreuungsjahres möglich.
- (3) Sollten sich die Modalitäten beim Anmeldeverfahren ändern, z.B. durch ein zentrales Anmeldeverfahren oder durch online-unterstützte Voranmeldemöglichkeiten, müssen die Personensorgeberechtigten sich auf diese Weise voranmelden.
- (4) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder an dem für die Anmeldung festgelegten Ort erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Satzung notwendig und nach Art. 27 BayKiBiG gesetzlich vorgeschrieben sind. Werden Angaben verweigert, kann keine Platzvergabe erfolgen.
- (5) Der Impfstatus des Kindes und das Vorsorgeuntersuchungsheft sind bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Sollte eine Vorlage dieser Unterlagen gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) bis zur Aufnahme des Kindes nicht erfolgen, ist die Einrichtung verpflichtet, das Gesundheitsamt über die Nichtvorlage durch Angabe von Namen und Wohnanschrift der Personenberechtigten sowie Name des Kindes zu informieren.
- (6) Der Nachweis bezüglich des Masernimmunstatus ist gemäß § 20 Abs. 8 IfSG vor Beginn des Betreuungsverhältnisses gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen, da ansonsten eine Aufnahme nicht möglich ist.
Die Bestimmungen des seit 1. März 2020 geltenden Masernschutzgesetzes bzw. des § 20 IfSG in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten.

- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag, der nach der Zusage eines Platzes mit allen Personensorgeberechtigten abzuschließen und von diesen auch zu unterschreiben ist. Bei alleiniger Personensorgeberechtigung ist ein Sorgerechtsbeschluss vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsschluss wird auch die pädagogische Konzeption der jeweiligen Einrichtung anerkannt.
- (9) Der Betreuungsvertrag wird für ein Betreuungsjahr abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Betreuungsjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird.
- (10) Bei Eintritt in die Schule endet das Betreuungsverhältnis im Kinderhort nach dem Abschluss der 6. Schulklasse ohne die Notwendigkeit einer Kündigung.

BENUTZERREGELUNGEN

§ 9

Besuchsregelung, Krankheitsfälle

- (1) Der Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag sachgerecht erfüllen zu können. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, oder erst verspätet gebracht werden, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Eine Erkrankung des Kindes ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich am ersten Krankheitstag, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei übertragbaren Krankheiten nach § 34 Abs. 1 und 2 IfSG darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Beim ersten Wiederbesuchstag nach auskuriertem übertragbarer Erkrankung ist ein entsprechendes ärztliches Attest, sofern dieses nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich ist, vorzulegen. In allen anderen Fällen darf das Kind keinerlei sichtbare oder sonst erkennbare Krankheitszeichen mehr aufweisen. Sollten Kinder trotz angegebener Genesung oder Befallfreiheit in der Einrichtung erneut Krankheitssymptome oder einen ansteckenden Befall aufweisen (z.B. wiederholter Kopflausbefall), kann diese Einrichtung den Wiederbesuch von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Personen, die an einer Krankheit nach § 34 Abs. 1 und 2 IfSG leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

- (6) Darüber hinaus besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) Mitteilungspflicht durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.
- (7) Die Verabreichung von Medikamenten durch pädagogisches Personal an betreute Kinder ist grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann eine Medikamentenabgabe erfolgen, wenn ein Kind auf die Abgabe des Medikamentes lebensnotwendig angewiesen ist und ohne die Verabreichung vom Besuch der Kindertageseinrichtung dauerhaft ausgeschlossen wäre (z.B. Epilepsie, Diabetes, Asthma). In diesen Fällen ist eine schriftliche Medikation des Arztes erforderlich, sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten. Die Verabreichung des Medikamentes darf nur durch eingewiesenes pädagogisches Personal erfolgen.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende nur aus zwingenden Gründen beendet werden. Eine Kündigung ist jedoch nicht möglich zum Ende des Monats Juli, es sei denn, es liegt ein zwingender Grund (z.B. Wegzug) vor.
- (2) Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (3) Erfolgt die Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht fristgemäß, ist die Benutzungsgebühr noch für den folgenden Monat zu entrichten.
- (4) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.
- (5) Nach Beendigung der 6. Schulklasse endet das Betreuungsverhältnis im Kinderhort ohne die Notwendigkeit einer Kündigung.
- (6) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich ist,
 - b) es durch wiederholtes sozialunverträgliches Verhalten in der Gemeinschaft auffällt, die Gemeinschaft nachhaltig stört oder einzelne Kinder oder Beschäftigte seelisch oder körperlich gefährdet,
 - c) es über einen längeren Zeitraum (in der Regel ab zwei Wochen) unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
 - d) das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von den vertraglich festgelegten Buchungszeiten abweicht,
 - e) die Hol- und Bringzeiten wiederholt und trotz mehrfacher Ermahnung nicht eingehalten werden,
 - f) die Benutzungsgebühr oder andere Entgelte (z.B. Essensgeld, Spielgeld) trotz

- Mahnung länger als zwei Monate nicht entrichtet wurde,
- g) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Betreuungsplatz erhalten haben,
 - h) mit den Personensorgeberechtigten kein Einvernehmen über die Betreuung des Kindes besteht und die Personensorgeberechtigten die Vorgaben der Einrichtung in organisatorischer oder pädagogischer Sicht nicht einhalten,
 - i) erkennbar ist, dass die Personenberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind oder eine Mitarbeit verweigern,
 - j) gesetzlich vorgeschriebene Nachweise (z.B. Masernschutz) zum Betreuungsbeginn nicht vorliegen und nachträglich geforderte Unterlagen nicht fristgerecht abgegeben wurden.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (8) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Stadt Forchheim zusammen mit der Einrichtungsleitung nach Anhörung der Personensorgeberechtigten schriftlich.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Auf dem Weg zu und von der städtischen Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine besondere schriftliche Erklärung erforderlich, wer das Kind abholen darf. Die abholende Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (2) Das Personal der jeweiligen Kindertageseinrichtung übt die Aufsicht über die anvertrauten Kinder nur innerhalb der unter § 5 aufgeführten Öffnungszeiten aus. Die Verantwortung des Personals für die Kinder beginnt mit dem Betreten des zugewiesenen Raumes bzw. der Außenspielfläche nach Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der persönlichen Verabschiedung und Übergabe des Kindes an dessen Personensorgeberechtigten.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Kindergartenfest, Umzüge) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (4) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (z.B. Brillen, Geld, Spielsachen) der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Stadt Forchheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet die Stadt Forchheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Forchheim zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (6) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Forchheim nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

- (1) Für Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII. Die Kinder sind bei Unfällen
 - a) auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung,
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung und
 - c) während aller Veranstaltung der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstücks der Einrichtungim gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Träger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich der jeweiligen Einrichtungsleitung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.

§ 13 Datenschutz, Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Forchheim als Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet.
- (2) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine städtischen Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogenen Angaben gespeichert:
 - a) allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
 - b) Benutzungsgebühr und Verpflegungsentgelt (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
 - c) Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. des BEP
 - d) Daten vom Anmeldeformular und des Betreuungsvertrages
- (3) Von Änderungen persönlicher Daten gemäß Abs. 1 ist die Einrichtungsleitung umgehend schriftlich zu informieren.
- (4) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (5) Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen von Personensorgeberechtigten in den städtischen Kindertageseinrichtungen sind untersagt.
- (6) Mit Unterschrift des Betreuungsvertrages an die jeweilige Einrichtungsleitung wird gem. Art. 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz

vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

- (7) Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

§ 14 Gebührensatzung

Die Stadt Forchheim erhebt für die Benutzung ihrer städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Gebührensatzung der städtischen Kindertageseinrichtungen mit ihren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim mit ihren Anlagen vom 01.09.2019 vollinhaltlich außer Kraft.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim (Gebührensatzung)

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Forchheim Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden Spiel-, Essens- und Getränkegeld erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist,
 - b) die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die die Aufnahme des Kindes in eine der städtischen Kindertageseinrichtungen veranlasst haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld nach § 5 entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung (Beginn des Benutzungsverhältnisses). Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats und ist spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Gebührenschuld für das Essensgeld nach § 6 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats und ist spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 3 werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

- (4) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrückern) entsteht die Gebührenschuld zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats und ist spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Forchheim ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 15. Tag des jeweiligen Monats.
- (6) Die Gebührenschuldner erhalten von der Stadt Forchheim einen Gebührenbescheid, aus dem hervorgeht, welche Leistungen genau in Anspruch genommen werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt (§ 5 der Benutzungssatzung). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonst. vorübergehender Abwesenheit aus persönlichen Gründen fort. Bei Vorliegen eines Härtefalles kann aufgrund einer Einzelfallentscheidung die Gebühr (teilweise) erlassen werden.
- (3) Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung sowie bei Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt an mindestens elf Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die Gebühren der Kindertageseinrichtung anteilig zurückerstattet, wenn keine Ersatzlösungen angeboten werden. Schließtage gem. § 5 der Nutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim zählen bei der Berechnung nach Satz 1 nicht mit.
- (4) Für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG vier Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden. In der Eingewöhnungszeit beträgt die Buchungszeit bei Krippenkindern abweichend von Satz 1 zwei bis drei Stunden täglich bzw. 10-15 Wochenstunden. Die Abrechnung der reduzierten Buchungszeit in der Eingewöhnungsphase bei Krippenkindern gilt maximal für einen Monat, danach gilt die Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden oder die in Anspruch genommene Buchungskategorie.
- (5) Können die Personensorgeberechtigten aus zwingenden Gründen ihr Kind nicht innerhalb der festgelegten Mindestbuchungszeit betreuen lassen, kann bei Krippen- und Kindergartenkindern im Ausnahmefall auch eine andere Lage der Betreuungszeit festgelegt werden. Es ist jedoch die wöchentliche nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG festgelegte Mindeststundenanzahl von 20 Stunden einzuhalten.

- (6) Für Kindergartenkinder die bis 12.00 Uhr abgeholt werden, kann kein warmes Mittagessen angeboten werden.
- (7) Die Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten anhand eines Buchungsbelegs in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vorher anzukündigen und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag schriftlich abzuändern und zu unterschreiben. Nur in begründeten dringenden Ausnahmefällen kann die Ankündigungsfrist für eine Umbuchung unterschritten werden. Mündliche Ankündigungen von Umbuchungen sind nicht rechtswirksam und nicht bindend.
- (8) Die Buchungszeiten sind einzuhalten. Die Bring- und Holzeiten liegen innerhalb der Buchungszeiten. Werden diese erheblich (als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an fünf Tagen im Monat) überzogen, wird die Benutzungsgebühr für die jeweils nächsthöhere Buchungsstufe im darauffolgenden Monat verrechnet.
- (9) Eine Höherbuchung der Betreuungszeit kann nur dann erfolgen, wenn die personelle Ausstattung in der Einrichtung dies zulässt, insbesondere sind die Vorgaben des BayKiBiG zum Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel bei Höherbuchungen einzuhalten.
- (10) Besucht ein Schulkind den städtischen Kinderhort auch während der Ferien, wird zu Beginn des Betreuungsjahres für die Ferienbuchungen gemäß § 24 Abs. 2 AV-BayKiBiG die Differenz der in Anspruch genommenen höheren errechneten durchschnittlichen Buchungszeitenstufe einmalig abgerechnet.
- (11) Bei Ausschluss aus einer städtischen Kindertageseinrichtung gemäß §10 der Benutzungsatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses.
- (12) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

- a) Betreuung in der Kinderkrippe

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

bis drei Stunden	120,00 €
über drei bis vier Stunden	150,00 €
über vier bis fünf Stunden	175,00 €
über fünf bis sechs Stunden	200,00 €
über sechs bis sieben Stunden	220,00 €

über sieben bis acht Stunden	245,00 €
über acht bis neun Stunden	275,00 €
über neun Stunden	310,00 €

b) Betreuung im Kindergarten

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

drei bis vier Stunden	80,00 €
über vier bis fünf Stunden	88,00 €
über fünf bis sechs Stunden	96,00 €
über sechs bis sieben Stunden	104,00 €
über sieben bis acht Stunden	112,00 €
über acht bis neun Stunden	120,00 €
über neun Stunden	128,00 €

c) Betreuung im Kinderhort

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

bis vier Stunden	95,00 €
über vier bis fünf Stunden	104,50 €
über fünf bis sechs Stunden	114,00 €
über sechs bis sieben Stunden	123,50 €
über sieben bis acht Stunden	133,00 €
über acht bis neun Stunden	142,50 €
über neun bis zehn Stunden	152,00 €

§ 6 Tagestarife

(1) Benötigen die Personensorgeberechtigten für besondere, ausnahmsweise anfallende Einzelereignisse längere Buchungszeiten als im Betreuungsvertrag festgelegt, können sie nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung über Tagestarife ihr Kind an diesem Tag länger in der Einrichtung betreuen lassen. Die Tagestarife haben folgende Höhe:

- a) Kindergartenbereich:
 - zusätzl. Betreuung von max. 2 Std. = 8,00 €
 - zusätzl. Betreuung von über 2 Std. = 10,00 €
- b) Krippenbereich:
 - zusätzl. Betreuung von max. 2 Std. = 12,00 €
 - zusätzl. Betreuung von über 2 Std. = 15,00 €

§ 7 Weitere Gebühren

(1) Neben den Benutzungsgebühren gem. §§ 5f. fallen noch weitere Gebühren an, die von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind.

(2) Diese Gebühren (Essensgeld ausgenommen) werden monatlich im Voraus fällig und durch Abbuchung eingezogen. Das Essensgeld wird entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme im darauffolgenden Monat durch Abbuchung erhoben. Im Übrigen gilt Abs. 2 Buchstabe b.

a) Essensgeld pro Mahlzeit

Mittagessen in der Kinderkrippe	2,80 €
Mittagessen im Kindergarten	3,00 €
Mittagessen im Kinderhort	3,60 €
Zwischenmahlzeit	1,50 €

b) Die Preise pro Mittagsmahlzeit gelten bei einer Zubereitung des Mittagessens in der jeweiligen Einrichtung. Wird eine Einrichtung durch eine Firma beliefert, gelten die Preise pro Mahlzeit, die mit dem Dienstleister jeweils vertraglich vereinbart wurden. Eine direkte Abrechnung des Mittagessens zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenslieferanten über ein Abrechnungssystem ist hierbei möglich.

c) Das Getränkegeld, welches monatlich erhoben werden kann, wenn die jeweilige Einrichtung zusätzlich zu einem Getränk während des Mittagessens selbst noch weitere Getränke anbietet, beträgt 4,00 €.

d) Spielgeld, welches monatlich erhoben wird, beträgt 7,00 € pro Betreuungsplatz.

§ 8

Gebührenermäßigungen

- (1) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so ist nur für ein Kind die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils 50 % pro Monat. Die Ermäßigung erfolgt immer auf die geringere zu zahlende Benutzungsgebühr.
- (3) Die Möglichkeit einer Geschwisterermäßigung entfällt, sobald eines der Geschwisterkinder einen staatlichen Beitragszuschuss im Sinne des § 9 dieser Satzung erhält.
- (4) Für jedes Kind von Personensorgeberechtigten, die im Besitz eines gültigen „ForchheimPasses“ sind, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils 50 % pro Monat.

§ 9

Finanzielle Unterstützung des Freistaates Bayern

- (1) Der Freistaat Bayern leistet einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

- (2) Die Benutzungsgebühr von der Stadt Forchheim wird um diesen Zuschussbetrag gemindert, so dass der Gebührenschuldner monatlich nur die Differenz zu begleichen hat.
- (3) Sollten sich die staatlichen Zuschüsse gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung zukünftig durch Gesetz ändern oder erweitern, wird diese Regelung durch die Stadt Forchheim entsprechend der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.
- (4) Unberührt davon bleibt die Zahlungspflicht für die anderen in Anspruch genommenen Leistungen gem. § 6 dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim vom 01.09.2019 vollinhaltlich außer Kraft.

Forchheim, 22.12.2023



Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister
Stadt Forchheim